Az.: 021.55

Gemeinde Neuler
Ostalbkreis

Richtlinien über die Förderung der örtlichen Vereine

Der Gemeinderat hat am 25. November 2015 folgende Förderrichtlinien beschlossen:

Vorbemerkung:
Die große Bedeutung und der Stellenwert der Sport- und kulturellen Vereine in der Gemeinde Neuler erfordert eine enge Partnerschaft zwischen Kommune und Verein. Die nachfolgenden Richtlinien haben das Ziel, eine gleichmäßige und überschaubare Förderung zu erreichen, wobei die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Vordergrund stehen.

1. Allgemeine Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Aufnahme zur Förderung jeweils zum 01. Januar durch den Verein erfüllt sein:

a) Der Verein muss seinen Sitz in der Gemeinde Neuler haben und seine Haupttätigkeit im Gemeindegebiet ausüben.

b) Der Verein hat verbindlich zu bestätigen, dass er als gemeinnützig im Sinne der jeweilig gültigen steuergesetzlichen Bestimmungen anerkannt ist. Der jeweils aktuelle Nachweis ist der Gemeinde Neuler auf Anforderung vorzulegen.

c) Der Verein muss Mitglied seines jeweiligen Fachverbandes auf Landes- oder Kreisebene sein.

d) Die Jugendförderung wird nur dann gewährt, wenn eine nachhaltige und aktive Jugendarbeit geleistet und dem Fachverband gemeldet wird.

e) Der Verein muss mindestens seit 3 Jahren bestehen.

f) Die sporttreibenden und kulturellen Vereine sowie sonstige förderungswürdige Vereine und Organisationen werden im Hinblick auf ihre Mitarbeit bei der Gestaltung des öffentlichen Lebens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert.

g) Die Bewilligung von Zuwendungen durch die Gemeinde Neuler ist freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Der Gemeinderat kann jederzeit die Förderung aussetzen bzw. reduzieren, Ergänzungen und Änderungen dieser Richtlinien sowohl allgemeiner Art, als auch für den Einzelfall, treffen.

h) Keine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten:
- Berufsständige Vereine (u. a. HGV, Landwirtschaftlicher Ortsverein)
- Kegelvereinigungen
- kirchliche Organisationen (Frauengruppe, Ministranten) und Kirchenchöre
- Freiwillige Feuerwehr Neuler
- Fördervereine der Hauptvereine

2. Einzelne Fördermaßnahmen

a) laufende Förderung

Die aufgeführten Vereine erhalten einen nachhaltigen jährlichen Förderbetrag und bei Nutzung vereinseigener Einrichtungen einen pauschalen Zuschlag:

	Förderbetrag	zzgl. für eigene Anlagen
1. TV Neuler	500 €	400 €
2. Liederkranz Neuler	150 €	-
3. Gesangverein sonum laudate, Gaishardt	150 €	-
4. Musikverein Neuler	150 €	150 €
Die Vergütung von bis zu 4 Auftritten pro Jahr mit je 150,- € bleibt hiervon unberührt		
5. Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein	150 €	150 €
6. Gesangverein Sangesliebe Bronnen	150 €	150 €
7. Gesangverein Ramsenstrut	150 €	150 €
8. Kleintierzuchtverein	150 €	150 €
9. Guggenmusiker Loimasiadr	150 €	-
10. Obst- und Gartenbauverein	150 €	100 €
11. ad libitum Neuler	150 €	-
12. VdK-Ortsgruppe Neuler-Schrezheim	150 €	-
13. Guggenmusiker Schlierbachfetzer	150 €	-
14. RRC Neuler-Schwenningen	150 €	-
15. FC Gaishardt (nicht als gemeinnützig anerkannt)	-	150 €
16. Dorfgemeinschaftshaus-Verein Gaishardt	150 €	-
17. Reit- und Fahrsportgruppe Neuler	150 €	100 €
18. Reitergruppe Ebnat-Bronnen (nicht als gemeinnützig anerkannt)	-	-

19. Reitergruppe Schwenningen		
(nicht als gemeinnützig anerkannt)	-	-

Für die Gewährung eines Bewirtungszuschusses an die beim Blutritt in Schwenningen teilnehmenden Reiter/-innen wird ein Pauschalbetrag von 500 €/a unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Veranstalter der Pfingstwiesen mindestens den gleichen Betrag für diesen Zweck zur Verfügung stellen.

20. Dorfgemeinschaft Schwenningen	150 €	150 €
21. MSG-Virngrund	150 €	100 €
22. Anglerfreunde Neuler	150 €	100 €
23. Fighter`s Gym Neuler	ruht	-
24. Neulermer Narren	150 €	150 €
25. Islandpferdeverein Neuler	150 €	150 €
26. Neulermer Goiselknaller		
(nicht als gemeinnützig anerkannt)	-	-
27. Kulturscheuer Farrenstall	150 €	-

b) Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen

- Vereine mit Jugendgruppen (ohne Musikverein) erhalten zur speziellen Förderung einen weiteren Zuschuss von 3 Euro je aktivem Jugendlichen unter 18 Jahren.

- Der Musikverein Neuler erhält einen Förderbetrag von 5,50 Euro je aktivem Jugendlichen unter 18 Jahren.

- Die Zahl der Jugendlichen ist durch die Bestandserhebungen der Fachverbände nachzuweisen. Auch auswärtige Jugendliche, die im Verein Mitglied sind, werden berücksichtigt. Stichtag für die maßgebliche Zahl der Jugendlichen ist der festgelegte Meldetag an den Fachverband des jeweiligen Haushaltsjahres.

c) Zuschüsse für Investitionen

Die Vereine können für Investitionen, die Neuanschaffung von besonders teuren, vereinseigenen Geräten, Musikinstrumenten und die Neuausstattung mit Uniformen (einheitliche Bekleidung) ab einem Mindestbetrag von 5.000 € einen Zuschuss in Höhe von 10 v. H. erhalten.

Der 10%-ige Zuschuss der Gemeinde bei Baumaßnahmen errechnet sich aus den zuschussfähigen Kosten, die der Gemeinderat festlegt, abzüglich den Zuschüssen Dritter.
Bei Vorsteuerabzugsberechtigung ist stets von den Nettokosten auszugehen. Der Zuschuss der Gemeinde verringert sich um die entstehenden Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach den Satzungen der Gemeinde.

Bei Baumaßnahmen werden Eigenleistungen nicht anerkannt und Bewirtschaftungsteile, Geräte und Theken herausgerechnet.

Anträge auf die gemeindliche Zuwendung können formlos an das Bürgermeisteramt gestellt werden. Das Bürgermeisteramt ist verpflichtet, Pläne, Kostenanschlag und Unterlagen zur Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit eines Vorhabens und zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung anzufordern.

Die Gemeinde kann die Entscheidung über Anträge von Vereinen auf Zuwendungen oder die Auszahlung der Zuwendungen zurückstellen, soweit Haushaltsmittel nicht mehr zur Verfügung stehen oder entsprechende Kassenmittel bei möglicher Auszahlungsreife des Zuschusses nicht vorhanden sind.

Die Verwendung von Zuwendungen ist in der Regel mit einem besonderen Verwendungsnachweis oder gegen Vorlage der Belege nachzuweisen. Weiterhin ist ein baurechtlicher Schlussabnahmeschein vorzulegen. Das Bürgermeisteramt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel, auch durch örtliche Besichtigung, selbst zu prüfen, wobei der Zuwendungsempfänger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat.

Die Mittelauszahlung erfolgt nach mängelfreier Prüfung des Verwendungs-nachweises. Abschlagszahlungen können von der Gemeinde geleistet werden.

d) Weitere Förderungen

1. Die Räume der Schlierbachhalle bzw. Brühlschule werden zu Übungszwecken unentgeltlich überlassen. Das Nähere wird in den entsprechenden Benutzungsordnungen für die betreffenden gemeindlichen Einrichtungen bzw. in den entsprechenden Benutzungsgebührenordnungen bestimmt. Soweit darüber hinaus Energie- bzw. (Ab-) Wasserkosten für die Gemeinde anfallen (Hallenküche, Kühlräume usw.) ist ein pauschaler Kostenersatz zu leisten. Für die Nutzung von Geräten und Ausstattungsgegenständen (z. B. Bühnen-elemente) außerhalb der Schlierbachhalle ist eine Pauschale von 5,- € pro Ausleihevorgang zu entrichten.

2. Die Gemeinde kann, im Haushaltsplan eines jeden Jahres, die unentgeltliche Überlassung der Sporteinrichtungen und Räume zu Übungszwecken, als weiteren Zuschuss an die Vereine, bei der kostenrechnenden Stelle entsprechend den Ausgaben und Einnahmen veranschlagen und buchen.

3. Neben den Nutzungen nach Ziff. 1 können die Vereine die in der Gemeinde zur Verfügung stehenden Gebäude und Freianlagen zu Veranstaltungen benützen. Hierfür sind die vom Gemeinderat jeweils allgemein festgelegten Entgelte zu entrichten. Benützte Räume sind besenrein zu verlassen.

4. Raummiete für vom Verein genutzte Fremdräume wird von der Gemeinde nicht übernommen.

5. Für den Betrieb des Sportplatzes auf Flst. 1276 trägt die Gemeinde Neuler laut Pachtvertrag vom 11.05.1992 die Stromkosten für Flutlicht und Beregnungsanlage und 50 % des Wasserzinses für die Beregnungsanlage.

e) Leistungen zur Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung und Zuwendungen für besondere Erfolge

1. Für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung kann die Gemeinde den Veranstaltern Ehrenpreise zur Verfügung stellen.

2. Die Gemeinde gewährt Vereinen und Organisationen Jubiläumszuwendungen in Höhe von 5 Euro pro Jahr anlässlich des 25., 50. und 75. jährigen Bestehens. Ab dem 100. Jubiläum (100., 125., 150., 175., 200. usw.) beträgt der Zuwendungsbetrag 4,- € pro Jahr. Abteilungsjubiläen werden grundsätzlich nicht bezuschusst.

3. Für den Gewinn von bedeutsamen Meisterschaften und Auszeichnungen können im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderats Sonderzuwendungen gewährt werden.

4. Die Durchführung repräsentativer Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung können von der Gemeinde oder aus der „Neulermer Stiftung“ im Einzelfall unterstützt werden.

5. Über Anträge auf Investitionszuschüsse für Bauvorhaben von Vereinen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

6. Fahrt- bzw. Übernachtungskostenersätze werden nicht geleistet.

7. Weitere Zuwendungen für jährliche bzw. gelegentliche Aktivitäten wie z. B. Lokalschau, Blumenschmuckwettbewerb usw. werden nicht gewährt.

3. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Neuler, den 25. November 2015

gez.

Fischer
Bürgermeister